

S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 2 "Großes Hausweidenfeld" I. Änderung
des Fleckens Lauenau, Landkreis Springe

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat des Fleckens Lauenau auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteile dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (I. Änderung) liegt innerhalb der Fluren 2 und 4, Gemarkung Lauenau; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Blumenhäger Straße
- im Osten: durch die Westgrenze des Flurstückes 22/2
- im Süden: durch die Wegeparzelle 44/32 (Straße des 17. Juni)
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 26/3 und 241/26.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zwei- bzw. zwingend vorgeschriebener dreigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt bei zweigeschossiger Bauweise 0,4, bei dreigeschossiger Bauweise 0,3.

§ 3

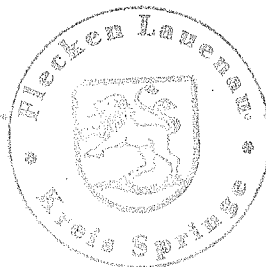
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat des Fleckens Lauenau
in seiner Sitzung am 18. September 1964.

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



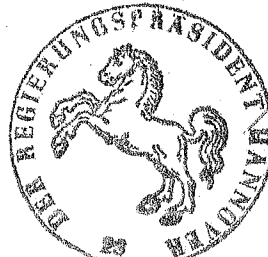
[Handwritten Signature]
Gemeindedirektor
Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident
H VI Nr. 1588/64

Hannover, den 22. 4. 1965

Im Auftrage



[Handwritten Signature]
Oberbaurat